

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der kohlhaas GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich der AGB

1. Die kohlhaas GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt) ist in den Bereichen Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlicher Veranstaltungen (nachfolgend auch einheitlich als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet) sowie im Möbel-, Laden- und Bürobau tätig. Die Leistungen des AN umfassen nach Maßgabe des jeweiligen Auftrages mit dem Auftraggeber (nachfolgend auch „**AG**“ genannt) die Erstellung dazugehöriger Konzeptionen, Produktions-, Bau- und Montagetätigkeiten, Lieferung und Vermietung von Möbeln sowie alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung stehenden Dienstleistungen (nachstehend „**Vertragsleistungen**“ genannt).

2. Die Vertragsleistungen erbringt der AN ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

3. Diese AGB gelten ferner für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG, sofern der AG Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

4. Abweichende, entgegenstehende und/oder ergänzende AGB des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der AN in Kenntnis abweichender oder

ergänzender AGB des AG vorbehaltslos leistet.

5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem AN und dem AG haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot des AN, Umgang mit Angebots- und Entwurfsunterlagen des AN

1. Soweit sich aus dem Angebot des AN nichts anderes ergibt, ist es freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der AN dem AG Kataloge, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – zur Verfügung stellt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Werden Angebote nach Angaben des AG und/oder den von ihm und/oder von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt der AN keinerlei Haftung für die Richtigkeit dieser Unterlagen.

3. Kataloge, Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten im Sinne von vorstehend § 2 Ziff. 1 bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum des AN und zwar auch dann, wenn sie dem AG vom AN übergeben worden sind. Sie sind insoweit dem AG anvertraut im Sinne des § 18 UWG. Änderungen an den in § 2 Ziff. 3 S.1 beschriebenen Unterlagen dürfen nur vom AN vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ferner bei Nichterteilung des Auftrages dem AN unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Vertragsschluss

Verträge über Vertragsleistungen zwischen AN und AG kommen erst mit der schriftlichen oder per E-Mail erklärten Auftragsbestätigung des AN zustande und richten sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung des AN und nach diesen AGB.

§ 4 Leistungsumfang und -pflichten des AN, Leistungsänderungen

1. Die vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem zwischen AG und AN geschlossenen Vertrag und diesen AGB. Soweit vertraglich nicht anderes vereinbart ist, wird vom AN eine Leistungserbringung nach branchenüblichem Standard geschuldet.

2. Jede Vertragspartei ist im Rahmen des Zumutbaren berechtigt, Änderungen bezüglich der Vertragsleistungen verlangen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Das Änderungsverlangen ist jeweils unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an die andere Vertragspartei zu richten; die Vertragsparteien streben sodann Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Minderpreis an.

3. Begehrt der AG eine Änderung wird der AN nach Zugang des Änderungsverlangens binnen angemessener Frist prüfen,

a) ob und inwieweit die vom AG begehrte Änderung praktisch und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar bzw. zumutbar ist, und

b) ob und inwieweit die Umsetzung des Änderungsbegehrens des AG eine Preisanpassung (Mehr- oder Minderpreis) erforderlich macht. Der AN wird sodann ein Angebot über den Mehr- oder Minderpreis auf der Grundlage des ursprünglichen Preisgefüges oder der tatsächlich erforderlichen Kosten erstellen.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über die Preisanpassung ist der AN nicht verpflichtet, das Änderungsverlangen des AG umzusetzen. Im Übrigen bleiben die Zahlungsansprüche des AN von dem Änderungsverlangen des AG unberührt.

4. Sofern der AN gegenüber dem AG eine Änderung i.S.v. § 4 Ziff. 2 begehrt, verpflichtet sich der AG, dieses Änderungsverlangen innerhalb angemessener Frist nach Zugang auf Zumutbarkeit zu prüfen. Der AN wird dem AG auch in diesem Fall zusammen mit seinem Änderungsverlangen ein Angebot über den infolge der von ihm begehrten Änderung zu leistenden Mehr- oder Minderpreis unterbreiten. Das Ergebnis der Prüfung durch den AG ist dem AN im Anschluss unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5 Abwicklung der Vertragsleistungen: Ansprechpartner beim AG; Einsatz von Nachunternehmern

1. Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der AG auf Verlangen des AN eine Person zu bestimmen, die als „zentraler Ansprechpartner“ fungiert und zur Vertretung des AG berechtigt ist. Soweit der AG dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann er sich gegenüber dem AN nicht darauf berufen, eine Erklärung des AN sei gegenüber einer nicht empfangsberechtigten Person des AG abgegeben worden, es sei denn, die fehlende Empfangsberechtigung ist für den AN offensichtlich.

2. Jeder Wechsel und/oder jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist dem AN jeweils rechtzeitig im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Angabe eines neuen zentralen Ansprechpartners mitzuteilen.

3. Der AN ist berechtigt, die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Nachunternehmer zu erbringen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des AG

1. Der AG verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung auf seine Kosten, dem AN alle im Verantwortungs- und Einflussbereich des AG liegenden Einrichtungen, Mittel sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Vertragsleistungen durch den AN erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Gewährung des Zugangs zum Standort, an dem die jeweiligen Vertragsleistungen zu erbringen sind.
2. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den AG steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht zu und es verlängern sich die Ausführungsfristen um die dadurch verursachten Verzögerungen. Weitergehende Rechte des AN (wie z.B. das Recht zur Kündigung) bleiben unberührt.
3. Der AG ist für Verzögerungen und/oder Mängel in der Ausführung von Vertragsleistungen verantwortlich, wenn und soweit diese auf vom AG erteilten Informationen, Weisungen und/oder vom AG zu vertretenden Behinderungen zurückzuführen sind. Gleiches gilt, wenn sich Mängel in der Ausführung infolge eines Mangel des vom AG gelieferten Stoffes zeigen.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise, soweit vertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
2. Bei Warenlieferungen werden dem AG Transportkosten und Einzelverpackungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.
3. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, werden Zahlungsforderungen des AN spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung beim AG ohne jeden Abzug

zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der AG in Verzug.

4. Der AN ist berechtigt, Zwischenrechnungen zustellen und Teilzahlungen zu verlangen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, werden 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung und 50 % der Auftragssumme bei Fertigstellung der Leistung zur Zahlung fällig. Die unter § 7 Ziff. 3 genannte Zahlungsfrist gilt entsprechend.

§ 8 Termine und Fristen

1. Sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind im Angebot des AN benannte Fristen und Termine unverbindlich.
2. Die Verpflichtung des AN zur Einhaltung von verbindlichen Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben beim AN sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend; ein Verzug des AN ist insofern ausgeschlossen.
3. Mit vom AG nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen der Vertragsleistungen verlieren auch fest vereinbarte Fristen und Termine ihre Verbindlichkeit; sie sind anzupassen.
4. Ansprüche des AG gegen den AN wegen Verzug sind ausgeschlossen, sofern vertraglich vereinbarte Fristen und Termine auf Grund von Umständen nicht eingehalten werden oder die Vertragsleistung aufgrund von Umständen ausfällt, die der AN nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und anderen, vom AN nicht zu vertretenden Ereignissen wie z.B. Betriebs-

störungen aller Art, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Arbeitskämpfen usw. Die Vertragsleistungsfristen verlängern bzw. verschieben sich in diesen Fällen, soweit zumutbar, entsprechend. Wird aufgrund der vorgenannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien – ganz oder teilweise – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen werden vergütet.

§ 9 Lieferung von Waren, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Teillieferungen

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Warenlieferungen des AN auf Kosten und Gefahr des AG.
2. Teile des AG, die bei der Herstellung oder Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferung solcher Teile an den AG durch den AN erfolgt unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des AG.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an das vom AN beauftragte Versandunternehmen, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebs des AN auf den AG über. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
4. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den AG über. Die Vertragsleistungen des AN gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den AG als erfüllt.
5. Sollen vom AN Exponate des AG (mit-) befördert werden, gelten die vorstehenden Regelungen unter § 9 Ziff. 1 bis 4 entsprechend.

6. Teillieferungen sind gestattet, wenn (1) die Teillieferung für den AG im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (2) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (3) dem AG kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

§ 10 Abnahme, Übergabe

1. Die Abnahme/Übergabe der Vertragsleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für werkvertragliche Verpflichtungen des AN gilt:
 - a) Der AN wird dem AG die Fertigstellung der betreffenden Vertragsleistungen schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der AG verpflichtet sich, die Vertragsleistung unverzüglich zu prüfen und die Abnahme binnen einer ihm vom AN gesetzten angemessenen Abnahmefrist schriftlich oder per Email zu erklären.
 - b) Die Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn der AG die Abnahme nicht innerhalb der vom AN gesetzten Frist unter Angabe etwaiger Mängel verweigert und der AN den AG mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärte oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Der Hinweis erfolgt in Textform.

Im Übrigen gelten die Vertragsleistungen auch dann als abgenommen, wenn der AG sie in Benutzung genommen hat.
 - c) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen der die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben.
3. Hat der AN dem AG zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Gegenstände mietweise überlassen, so ist von einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache nur dann auszugehen, wenn der AN dem AG dies schriftlich bestätigt hat.

§ 11 Gewährleistung

1. Soweit sich aus dem Vertrag und diesen AGB nichts anderes ergibt, richtet sich die Gewährleistung nach den geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Der AN gibt grundsätzlich keine Garantien für die Beschaffenheit der Vertragsleistungen ab. Insbesondere haben Leistungs-, Produkt- oder Warenbeschreibungen nicht den Charakter einer Beschaffenheits- oder Leistungsgarantie.

3. Bei Warenlieferungen und/oder Werkleistungen kann der AG grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des AN. Dem AN steht die Möglichkeit einer Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der AG erst dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim AG durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.

5. Warenlieferungen des AN hat der AG danach unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem AN unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei

denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein Mangel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Versäumt der AG die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mangelanzeige, ist die Haftung des AN für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6. Im Falle von Mängeln sonstiger Vertragsleistungen ist der AG verpflichtet, dem AN den betreffenden Mangel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Hierfür wird der AG dem AN die notwendige Zeit einräumen. Erweist sich eine Mängelrüge des AG als unberechtigt und war diese dem AG vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, ist er dem AN zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

7. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der AG eigenmächtig Änderungen an den Leistungen des AN vornimmt oder dem AN die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

8. Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der AG in allen Fällen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 verlangen.

§ 12 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Vertragsleistung, die Warenlieferungen und/oder Werkleistungen darstellen, beträgt – gleich aus

welchem Rechtsgrund – 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 444 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht); in diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bzw. die Fristen der VOB/B, soweit vereinbart.

2. Die Verjährungsfristen nach § 12 Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den AN, die mit dem Mangel der Vertragsleistung im Zusammenhang stehen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 2 wird die gesetzliche Haftung des AN für Schadensersatz und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – wie folgt beschränkt:

(a) Der AN haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (Kardinalpflichten). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und

auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(b) Der AN haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

3. Die verschuldensunabhängige Haftung des AN auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel von Mietgegenständen wird ausgeschlossen.

4. Der AG ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

5. Der AG haftet dem AN für Schäden an den ihm mietweise überlassenen Gegenständen einschließlich des Ausstellungsstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. der Höhe des Neuanschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).

§ 14 Versicherung für Transportgut

1. Für vom AG veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des AG in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.

2. Transportschäden sind dem AN sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken. Bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an den AN übersandt werden.

3. Von dem jeweiligen AN aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des AG wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom AN auf Kosten des AG für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.

§ 15 Kreditgrundlage

Voraussetzung der Leistungspflicht des AN ist die Kreditwürdigkeit des AG. Hat der AG über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden, so ist der AN zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der AN kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitige geeignete Sicherung seiner Zahlungsansprüche verlangen. Weitergehende Rechte des AN bleiben unberührt.

§ 16 Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum des AN („**Vorbehaltsware**“). Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

2. Der AG ist bis auf Widerruf zur Verarbeitung, zum Verkauf und zur Übertragung des Eigentums der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag tritt der AG hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an Dritte in Höhe des in Rechnung

gestellten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der AG ist ermächtigt, die Forderungen als Treuhänder des AN einzuziehen. Das Recht des AN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch wird der AN die Forderung gegenüber dem Dritten nicht selbst einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN nachkommt.

3. Die Verarbeitung und/oder Herstellung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets für den AN, ohne diesen zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, einem Dritten gehörenden Waren erwirbt der AN Miteigentum an den verarbeiteten oder neu hergestellten Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Übrigen gelten die Vorschriften von § 16 Ziff. 2 entsprechend.

4. Im Falle der Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren Dritter erwirbt der AN das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Sollte die Vermischung dergestalt stattfinden, dass die Ware als die des AG anzusehen sind, überträgt der AG hiermit an den AN das Miteigentum an diesen Waren im Verhältnis gemäß den Bestimmungen in § 16 Ziff. 3. Der AG hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des AN stehenden Waren für diesen unentgeltlich zu verwahren.

5. Zur Sicherheit überträgt der AG hiermit des Weiteren alle Ansprüche an den AN, die sich aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit unbeweglichen Gütern Dritter ergeben.

6. Der AN gibt die unter diesem § 16 bestimmten Sicherheiten frei, soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 10 % übersteigt.

7. Sollte eine Sicherheitsbestellung gemäß § 16 Abs. 1 bis 6 ungültig und/oder im Wege der Zwangsvollstreckung im Gebiet, in welches die Vorbehaltsware geliefert wird, nicht durchsetzbar sein, oder reicht der Wert der Sicherheit nicht aus, um die Zahlungsansprüche des AN gegen den AG wegen der Erbringung der Vertragsleistungen angemessen abzusichern, so ist der AG auf schriftliche Anforderung des AN verpflichtet, dem AN eine Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheit zur Absicherung der Zahlungsforderungen des AN zu stellen.

§ 17 Schutz- und Nutzungsrechte

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen sowie Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten usw. (Leistungsergebnisse) bleiben mit allen Rechten im ausschließlichen Eigentum des AN und zwar auch dann, wenn sie dem AG übergeben worden sind. Sie sind dem AG insoweit anvertraut im Sinne des § 18 UWG.

2. An den gemäß § 17 Ziff. 1 zur Verfügung gestellten Leistungsergebnissen räumt der AN dem AG ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, - bei zeitlich befristeten Verträgen, auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages beschränktes - Nutzungsrecht ein, die Leistungsergebnisse des AN für Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu nutzen. Jede hiervon abweichende oder weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Der AG verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.

3. Für den Fall der Verletzung der unter diesem § 17 aufgeführten Verpflichtungen hat

der AN mindestens Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach den Vorschriften der HOAI bemisst. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Weiterhin hat der AN im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in diesem § 17 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von mindestens 50% des vereinbarten Mietpreises. Dem AN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

5. Werden dem AN vom AG Materialien oder Unterlagen zur Herstellung der Vertragsleistungen übergeben, so übernimmt der AG die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom AG zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der AG verpflichtet sich, den AN von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter erwachsen, aufzukommen.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der

Durchführung des jeweiligen Vertrages erhalten, streng geheim zu halten, ihren Angestellten und Beauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht betrifft für den AG insbesondere sämtliche der von dem AN gemäß § 17 Ziff. 1 zur Verfügung gestellten Leistungsergebnisse.

2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,

a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,

b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,

c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder

d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

3. Die Geheimhaltungspflicht nach diesem § 18 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung des jeweiligen Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in § 18 Ziff. 2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten.

§ 19 Aufrechnung und Abtretung

1. Zur Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von dem AN anerkannt ist. Zur Geltendmachung eines

Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Die Rechte des AG aus diesem Vertragsverhältnis sind – außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB – nur mit vorheriger Zustimmung des AN übertragbar.

§ 20 Vertragsbeendigung

1. Sowohl der AG als auch der AN können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht des AG zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund ist der AN berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen entfällt. Dies gilt für Leistungen etwaiger vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragter Dritter gleichermaßen.

Etwaige weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der AN den wichtigen, zur Kündigung berechtigenden Grund nicht zu vertreten hat.

3. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des AG gelten die gesetzlichen Regelungen (z.B. im Falle gekündigter werkvertraglicher Leistungen § 648 BGB)

4. Die Kündigung (ordentlich oder aus wichtigem Grund) bedarf der Schriftform.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei (Individual-) Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

2. Für diese AGB und die zwischen dem AN und dem AG abgeschlossenen Verträge gilt

das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem AN und AG. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigen, bleiben unberührt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der hierunter geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen sowie der hierunter geschlossenen Einzelverträge hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass diese Geschäftsbedingungen oder die hierunter geschlossenen Verträge lückenhaft sind.